



KONTROLLAMT DER STADT WIEN
Rathausstraße 9
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810

e-mail: post@kontrollamt.wien.gv.at

www.kontrollamt.wien.at

DVR: 0000191

KA V - StW-WW-5/09

Unternehmung "Stadt Wien - Wiener Wohnen",

Vergabe von Glaserarbeiten

KURZFASSUNG

Verzögerungen bei der Vergabe von Rahmenverträgen für Glaserarbeiten in städtischen Wohnhausanlagen (WHA) der Unternehmung "Stadt Wien - Wiener Wohnen" (WW) waren auf Nachprüfungsanträge der Bieterinnen und Bieter beim Vergabekontrollsenat (VKS), auf erforderliche vertiefte Angebotsprüfungen und auf eine teilweise Neuausschreibung der Arbeiten zurückzuführen.

Das Kontrollamt empfahl, künftig bei der Erstellung einer Basiskalkulation für eine Ausschreibung im Preisauflags- und Preisnachlassverfahren Preisauskünfte bei Bau-sachverständigen (BSV) einzuholen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	4
2. Ausschreibung	4
3. Zuschlagskriterien	4
4. Nachprüfungsanträge	5
5. Basiskalkulation	9
6. Bemerkungen zu Auftragnehmerinnen (AN)	10
7. Preisvergleich	12
8. Gewährleistung einer vertragsgemäßen Ausführung	13
Anhang	
ALLGEMEINE HINWEISE	14
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	15

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Allgemeines

Die Verwaltung der 1.945 WHA mit rd. 210.000 Wohnungen - lt. Geschäftsbericht der WW aus dem Jahr 2007 - wird von neun Kundendienstzentren (KD) der WW wahrgenommen. Für die Vergabe von Rahmenverträgen für Glaserarbeiten alle diese KD betreffend hatte WW ihre WHA insgesamt in 20 so genannte Gebietsteile (GT) gegliedert.

2. Ausschreibung

Für die Vergabe von neun Rahmenverträgen für Glaserarbeiten, welche vor allem laufende Adaptierungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Neuarbeiten kleineren Umfangs in ihren WHA betrafen, hatte WW im Mai 2005 ein offenes Verfahren im Unterschwellenbereich durchgeführt, wobei ein Preisauflags- und Preisnachlassverfahren gewählt wurde. Die Ausschreibung erlaubte es den Bieterinnen bzw. Bieter auch, ein Teilangebot nur für einen GT abzugeben.

Die Basiskalkulation für die im Leistungsverzeichnis vorgegebenen Preise erfolgte durch einen von WW beauftragten BSV. Als jährlich zu erwartendes Auftragsvolumen von rd. 1.658.000,- EUR (dieser Betrag und alle nachfolgenden Beträge exkl. USt) für diese Verträge wurde von WW die Abrechnung der Glaserarbeiten aus den Jahren 2002 und 2003 herangezogen.

3. Zuschlagskriterien

Als Zuschlagskriterien zur Ermittlung der BestbieterInnen für die Vergabe der Glaserarbeiten wurden von WW der Preis mit 90 %, die Verlängerung der Gewährleistungsfrist mit 5 % und "zertifizierte Abläufe der Leistungserbringung" gleichfalls mit 5 % angegeben. Etwa einen Monat nach Ablauf der Angebotsfrist für die Glaserarbeiten stellte der VKS im Juni 2005 bei der Ausschreibung für andere Leistungen, u.zw. für Spenglerarbeiten von WW fest, dass das Zuschlagskriterium "zertifizierte Abläufe der Leistungserbringung" rechtswidrig und zur BestbieterInnenermittlung ungeeignet ist, da dieses

Kriterium unternehmens- und nicht auftragsbezogen ist. Im Hinblick darauf, dass dieses Zuschlagskriterium auch bei der Ausschreibung für Glaserarbeiten heranzuziehen war, entschloss sich WW, unter Bedachtnahme auf die vorhin erwähnte Judikatur alle neun Ausschreibungen der Rahmenverträge für Glaserarbeiten im August 2005 zu widerrufen.

4. Nachprüfungsanträge

4.1 Von drei Bieterinnen bzw. Bietern wurden zu allen neun Ausschreibungen Nachprüfungsanträge gegen die Widerrufe von WW beim VKS eingebracht. Der VKS entschied in der Folge, dass die von WW gefassten Widerrufe für alle neun Ausschreibungen nichtig sind. Der VKS vertrat unter analoger Anwendung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) die Ansicht, dass er (auch ohne ausdrücklich gesetzliche Regelung) für die Nachprüfung der in Rede stehenden Widerrufe im Unterschwellenbereich zuständig wäre, da das - damalige - Fehlen des Rechtsschutzes im Unterschwellenbereich dem Gleichheitsgrundsatz widerspräche. Diesem Rechtsstandpunkt konnte sich WW nicht anschließen und erhob gegen eine Entscheidung für nur einen GT Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (VfGH).

In der Beschwerde machte WW geltend, dass der VKS mit der Nichtigerklärung der Widerrufe seine Befugnis überschritten hätte. Mit Erkenntnis vom Juni 2006 bestätigte der VfGH diese Argumentation mit dem Hinweis, dass die Aussagen in den Entscheidungen des EuGH nicht auf Vergaben im Unterschwellenbereich übertragen werden könnten, da das Gemeinschaftsrecht keine Anordnungen für diesen Bereich treffen würde. Zwar würden allgemeine gemeinschaftsrechtliche Grundsätze gelten, doch wäre die Frage der Anfechtbarkeit der Entscheidung der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers eine Ausschreibung zu widerrufen, nicht von diesen allgemeinen Grundsätzen erfasst. Daher wäre aus dem Gemeinschaftsrecht nichts für die Zuständigkeit der Vergabekontrollbehörden der Mitgliedsstaaten im Unterschwellenbereich abzuleiten, weshalb sich die Zuständigkeit des VKS ausschließlich nach innerstaatlichem Recht richten würde. Da aber für den Fall des Widerrufs einer Ausschreibung gem. §§ 11 und 13 des damals geltenden Wiener Vergaberechtsschutzgesetzes bloß ein Feststellungsverfahren, nicht aber die Möglichkeit der Nichtigerklärung der Entscheidung der Auftraggeberin bzw. des

Auftraggebers vorgesehen war, hätte der VKS eine Zuständigkeit in Anspruch genommen, die ihm nach dem Gesetz nicht zustünde.

Da die Entscheidungen des VKS, mit denen die Widerrufe von WW für nichtig erklärt wurden, mit ihrer Erlassung rechtskräftig wurden, mussten die Vergabeverfahren bis auf den von WW beim VfGH beeinspruchten GT fortgesetzt werden.

4.2 WW führte für keinen der neuen abzuschließenden Rahmenverträge vertiefte Angebotsprüfungen im Sinn des § 93 Bundesvergabegesetzes 2002 (BVergG) durch. In Vergabekommissionen wurden im November 2005 die BestbieterInnen für jeden GT ermittelt.

Nach Ansicht des Kontrollamtes wären vertiefte Angebotsprüfungen - insbesondere Überprüfungen der Kalkulationsformblätter, aus denen sich die angebotenen Preise der BieterInnen herleiten lässt - insoferne angebracht gewesen, da die von WW ermittelten BestbieterInnen Nachlässe von bis zu 60 % auf den Anteil Lohn und 65 % auf den Anteil Sonstiges bei Neuverglasungen bzw. 55 % auf den Anteil Lohn und 60 % auf den Anteil Sonstiges bei Reparaturverglasungen auf die vom BSV vorgegebene Basiskalkulation anboten. Durch vertiefte Angebotsprüfungen hätten die Vergabeverfahren - wie im Folgenden noch dargestellt wird - bei sieben GT rascher abgewickelt werden können.

Stellungnahme der Unternehmung "Stadt Wien - Wiener Wohnen":

Die von den Bieterinnen und BieterInnen angebotenen Preise wiesen im Verhältnis der zu diesem Zeitpunkt gültigen, indexierten Rahmenvertragspreisen lediglich Abweichungen von rd. 15 % bis maximal 20 % auf, sodass von WW kein ungewöhnliches Verhältnis zwischen Angebotspreis und Leistung erkannt werden konnte. Nach Ansicht von WW war daher eine vertiefte Angebotsprüfung im Sinn des § 93 Abs. 2 BVergG obsolet.

4.3 Gegen die bekannt gegebenen Zuschlagsentscheidungen von WW wurden von neun Bieterinnen bzw. Bieterinnen bei 15 der 20 GT Nachprüfungsanträge hinsichtlich der Preisangemessenheit der BestbieterInnenangebote beim VKS eingebracht.

Der VKS entschied bei sieben der in Nachprüfung gezogenen 15 GT im Jänner 2006 die Zuschlagsentscheidung von WW für nichtig, da die ermittelten BestbieterInnen Nachlässe in erheblichem Umfang auf die von einem BSV erstellte Basiskalkulation angeboten hatten und daher zusätzlich zu den durchgeführten Preisangemessenheitsprüfungen auch vertiefte Angebotsprüfungen im Sinn des § 93 BVergG erforderlich gewesen wären.

Bei drei anderen GT hatte der VKS in seinen Entscheidungen vom Jänner 2006 die Zuschlagsentscheidungen für nichtig erklärt, da von den drei erstgereihten BieterInnen nur der zivilrechtliche Gesamtpreis und die Leistungsgruppenpreise verlesen worden waren. Da die Obergruppenpreise jedoch in den Angeboten nicht angeführt waren, seien die Angebote mit einem unbehebbar Mangel behaftet und hätten daher ausgeschieden werden müssen.

Bei den restlichen fünf GT wurden Nichtigerklärungsanträge der BieterInnen vom VKS im Jänner 2006 abgewiesen, weil die Angebote der AntragstellerInnen keinesfalls eine Aussicht auf eine Zuschlagserteilung gehabt hätten.

4.4 WW nahm daraufhin in jenen (sieben) GT, bei denen vom VKS eine vertiefte Angebotsprüfung für erforderlich erachtet wurde, diese unter Einbeziehung des BSV vor. Da diese vertieften Angebotsprüfungen die Ergebnisse der ursprünglichen von WW durchgeführten einfachen Preisangemessenheitsprüfungen bestätigten, wurden die Zuschlagsentscheidungen neuerlich zu Gunsten der jeweiligen BestbieterInnen von WW für fünf GT bekannt gegeben. Bei den restlichen zwei GT musste WW die Ausschreibungen widerrufen, da nach dem Ausscheiden aller BieterInnen auf Grund der Vorgaben des VKS oder wegen Nichtvorlage nachgeforderter Unterlagen kein Angebot im Verfahren verblieb.

4.5 Von fünf BieterInnen wurden neuerlich Nachprüfungsanträge beim VKS gegen die Widerrufs- und Zuschlagsentscheidungen der WW eingebracht. Bei einer Widerrufsentscheidung wurde das Verfahren vom VKS wegen Antragsrückziehung infolge verspäteter Antragstellung beendet. Ein zweiter Nichtigerklärungsantrag betreffend die Widerrufsentscheidung von WW wurde vom VKS im Mai 2006 abgewiesen, da alle Angebote richtigerweise von WW ausgeschieden werden mussten.

Im Mai 2006 und Juni 2006 wurden die Nichtigerklärungsanträge der BieterInnen betreffend die Zuschlagsentscheidungen von WW durch den VKS abgewiesen, weil das Angebot der jeweils ermittelten Bestbieterin bzw. des jeweils ermittelten Bestbieters einen plausiblen Gesamtpreis aufwies und das nachgereichte Angebot der Antragstellerin bzw. des Antragstellers keinesfalls eine Aussicht auf den Zuschlag gehabt hätte.

4.6 Bei jenen fünf der 20 GT (u.zw. bei jenem, das vom VfGH entschieden wurde [s. Pkt. 4.1], und bei jenen in den Pkten. 4.4 und 4.5 erwähnten GT), bei denen ein rechtskräftiger Widerruf der Ausschreibungen durch WW wirksam wurde, erfolgte im Mai 2007 eine Neuausschreibung des Rahmenvertrages für Glaserarbeiten. Bei dieser Ausschreibung wurde die Basiskalkulation für die im Leistungsverzeichnis vorgegebenen Preise vom BSV auf Grund der Nachlässe der BieterInnen bei der Ausschreibung des Jahres 2005 neu erstellt. Als Zuschlagskriterium zählte nunmehr ausschließlich der Preis.

Auch bei dieser Neuausschreibung, bei der alle zuvor erwähnten fünf GT in einer Ausschreibung zusammengefasst waren, bot die Billigstbieterin der fünf GT einen Nachlass bis zu 76 % auf die bereits reduzierte Basiskalkulation an. Da über die Angemessenheit der Preise der Billigstbieterin begründete Zweifel bestanden, wurde von WW eine vertiefte Angebotsprüfung mit der Überprüfung der Kalkulationsformblätter der Billigstbieterin vorgenommen und von der Bieterin hiezu Aufklärung verlangt. Nach einem Aufklärungsschreiben und Aufklärungsgespräch mit der Billigstbieterin wurde bei der im Oktober 2007 stattgefundenen Vergabekommission die Billigstbieterin für alle fünf GT als Zuschlagsempfängerin festgelegt und in weiterer Folge von WW beauftragt. Diese Zuschlagsentscheidung wurde von keiner Bieterin bzw. keinem Bieter beim VKS angefochten.

4.7 Durch die im Bericht angeführten Nachprüfungsanträge beim VKS und der erforderlichen Neuausschreibung von diesen fünf GT im Jahr 2007 im Zuge des die Rahmenverträge für Glaserarbeiten betreffenden Vergabeverfahrens verstrich zwischen der Angebotseröffnung und dem Arbeitsbeginn je nach GT ein Zeitraum zwischen acht und 30 Monaten.

Die Verzögerung bei diesen Vergabeverfahren war - wie bereits dargestellt - auf die Vielzahl von Nachprüfungsanträgen der BieterInnen beim VKS zurückzuführen, deren Ursache einerseits das von WW festgelegte Zuschlagskriterium "zertifizierte Abläufe der Leistungserbringung" und andererseits die erst im Nachhinein von WW erfolgten vertieften Angebotsprüfungen bei sieben GT war.

5. Basiskalkulation

5.1 Da bei den Ausschreibungen für die Glaserarbeiten auf die vom BSV erstellten Basiskalkulationen - wie schon erwähnt - Nachlässe bis zu 76 % von den Bieterinnen bzw. Bieterinnen angeboten wurden, war nach Ansicht des Kontrollamtes die Basiskalkulation des BSV insofern infrage zu stellen, da diese eine realistische, der Marktlage entsprechende Preiskalkulation widerspiegeln sollte. Die Kosten für die Erstellung der Basiskalkulationen des BSV betragen für die Ausschreibung im Jahr 2005 rd. 24.600,-- EUR und für die Ausschreibung im Jahr 2007 rd. 15.000,-- EUR.

Hinsichtlich der Höhe marktüblicher Preise regte das Kontrollamt an, in Zukunft auch auf die Auswertung des Preisspeichers des Informationssystems Bauen (ISBA) der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich BAUTEN UND TECHNIK (MD-BD) zuzugreifen und bei Vorhandensein entsprechender Positionspreise zu prüfen, ob diese für eine Basiskalkulation herangezogen werden könnten. Bei der Auswertung des Preisspeichers handelt es sich um eine Auflistung der durchschnittlichen Einheitspreise aus Vergabeverfahren der Stadt Wien (unter Einbeziehung der Einheitspreise sämtlicher BieterInnen oder beispielsweise nur der ersten drei BieterInnen), die somit eine Orientierungshilfe hinsichtlich des marktüblichen Preises darstellt. Die Auswertungen können auch bei der vertieften Angebotsprüfung oder bei wichtigen umsatzstarken bzw. weniger wichtigen, umsatzschwachen Positionen behilflich sein.

Wie bereits erwähnt, waren die hohen Nachlässe vor allem der BestbieterInnen maßgebend dafür, dass der VKS die Zuschlagsentscheidungen von WW bei sieben GT für nichtig erklärte und eine vertiefte Angebotsprüfung für erforderlich erachtete (s. Pkt. 4.3). Da WW den BSV auch zur vertieften Angebotsprüfung heranzog, liefen dafür weitere Kosten in der Höhe von rd. 8.600,-- EUR bei der Ausschreibung im Jahr 2005 und von rd. 4.800,-- EUR bei der Ausschreibung im Jahr 2007 an.

5.2 In der Auftragserteilung von WW an den BSV war für die Erstellung der Basiskalkulation für die erste bis 100. Position ein Preis von 60,-- EUR, für die 101. bis 300. Position ein Preis von 51,-- EUR und für die 301. bis 500. Position ein Preis von 43,-- EUR vereinbart worden, sodass sich bei den 495 kalkulierten Positionen ein durchschnittlicher Preis von rd. 50,-- EUR/Position ergab. Bei der Neuerstellung der Basiskalkulation für die Ausschreibung im Jahr 2007 vergütete WW dem BSV rd. 43,-- EUR/Position.

Da bei einer vergleichbaren Auftragserteilung der Magistratsabteilung 34 - Bau- und Gebäudemanagement für die Erstellung der Basiskalkulation für den Rahmenvertrag Glaserarbeiten von einem anderen BSV lediglich rd. 13,-- EUR/Position vergütet wurden, empfahl das Kontrollamt daher WW, künftig zumindest unverbindliche Preisauskünfte von BSV einzuholen oder die Leistungen nach anderen Vergabeverfahrensarten als der Direktvergabe zu vergeben.

Den Empfehlungen des Kontrollamtes wird künftig durch WW entsprechen werden.

Zum angeführten Preisvergleich wird von WW festgehalten, dass die beauftragte und vergütete Leistungsposition auch sämtliche Kalkulationsformblätter, Materiallisten etc. beinhaltet.

6. Bemerkungen zu Auftragnehmerinnen (AN)

6.1 Entsprechend den Zuschlagserteilungen an die jeweiligen Best- bzw. BilligstbieterInnen wurden von WW für die 20 GT lediglich sechs Firmen als AN beauftragt. Für zehn GT wurde die L. GmbH, für drei GT die T. KG, für weitere drei GT die W. GmbH,

für zwei GT die H. GmbH und für je einen GT die K. GmbH und die Firma S. beauftragt. Zu erwähnen war, dass bei vier der sechs AN eine gesellschaftsrechtliche Verflechtung bestand.

So war im Prüfungszeitpunkt der handelsrechtliche Geschäftsführer der L. GmbH auch der Prokurist der H. GmbH, der K. GmbH und der T. KG. Die Zusammengehörigkeit der Unternehmen spiegelt sich auch in den Anwesenheitslisten zu den Angebotseröffnungen wider. Bei sechs der neun Angebotseröffnungen wurde eine Rechtsvertreterin von den Unternehmen zur Teilnahme bevollmächtigt und bei zwei Angebotseröffnungen nahm der Geschäftsführer der L. GmbH als Prokurist für die T. KG teil. Daraus ergab sich, dass bei 16 der 20 von WW vergebenen GT eine Verbindung zwischen den AN bestand.

Zu diesen Verflechtungen merkte das Kontrollamt an, dass im Jahr 2002 mit einem Rechtsvertreter der verbundenen Unternehmen und der MD-BD Gespräche stattfanden, in denen die vergaberechtliche Problematik hinsichtlich personeller und kalkulatorischer Natur erörtert wurde, wenn verbundene Unternehmen gleichzeitig in einer Ausschreibung - in "scheinbarer Konkurrenz" zueinander - teilnehmen. Der Rechtsvertreter der in Rede stehenden Unternehmen erklärte im September 2002 gegenüber der MD-BD, dass er seinen Mandantschaften geraten hätte, künftig nicht mehr in "scheinbarer Konkurrenz" anzubieten.

Wie aus den Protokollen zu den Angebotseröffnungen der Glaserarbeiten zu entnehmen war, nahmen bei fünf der neun Ausschreibungen, in denen jeweils zwei bzw. drei GT anzubieten waren, einige dieser Unternehmen gleichzeitig an der Ausschreibung teil, wobei jedoch jedes Unternehmen für einen anderen GT ein Angebot legte, sodass nunmehr keine "scheinbare Konkurrenz" entstand.

6.2 Mit der Ausführung von Glaserarbeiten auf Basis dieser Rahmenverträge wurde nach erfolgter Zuschlagserteilung an die sechs AN in den 20 GT von WW im Jänner, Mai und Juli 2006 bzw. im November 2007 begonnen.

Bis zum Inkrafttreten der gegenständlichen Rahmenverträge griff WW bei der Vergabe von Glaserarbeiten auf den Rahmenvertrag Glaserarbeiten der ehemaligen Magistratsabteilung 23 - Amtshäuser, Nutzbauten, Nachrichtentechnik zurück, der bereits im Jahr 1996 abgeschlossen wurde. Dieser Vertrag war in 55 GT gegliedert und beschäftigte im Jahr 2006 noch 38 verschiedene Unternehmen.

7. Preisvergleich

Ein vom Kontrollamt ausgearbeiteter Preisvergleich zwischen dem Rahmenvertrag der ehemaligen Magistratsabteilung 23 und den Rahmenverträgen von WW aus dem Jahr 2005 bzw. aus dem Jahr 2007 - anhand von häufig zur Anwendung gelangenden Adaptierungs- und Instandsetzungsarbeiten - ergab, dass Beauftragungen nach den neuen Verträgen zu erheblich günstigeren Herstellungskosten für WW führten.

So lagen die geprüften Positionspreise des Rahmenvertrages von WW aus dem Jahr 2005 für 15 GT um rd. 11,5 % und jenen aus dem Jahr 2007 für fünf GT sogar um rd. 45,5 % unter dem alten Rahmenvertrag der Magistratsabteilung 23, bezogen auf eine Preisbasis Mai 2008.

Die unterschiedlichen Preise der Rahmenverträge führten daher dazu, dass WW bei ein und derselben Auftragnehmerin bzw. ein und demselben Auftragnehmer für die Erbringung der gleichen Leistung unterschiedliche Kosten vergütete. Beispielsweise fielen im Jahr 2008 für die Durchführung einer Reparaturverglasung mit Floatglas 4 mm auf Basis des Rahmenvertrages des Jahres 2005 im 11. Wiener Gemeindebezirk Kosten von 138,75 EUR/m² und auf Basis des Rahmenvertrages des Jahres 2007 mit fünf GT, welche den 1., 5., 6., 7., 8., 9., 13., 17. und 18. Wiener Gemeindebezirk betrafen, Kosten von 76,40 EUR/m² an. Dieser erhebliche Preisunterschied war hauptsächlich auf den Preis der Position für die Baustelleneinrichtung und -räumung zurückzuführen, der im Jahr 2005 noch 82,77 EUR und im Jahr 2007 lediglich 24,58 EUR (bei einer Einzelbeauftragung bis 250,-- EUR) ausmachte.

Auch bei beauftragten Regiestunden für FacharbeiterInnen bzw. HilfsarbeiterInnen wurden den AN 34,67 EUR/Stunde bzw. 33,48 EUR/Stunde nach dem Rahmenvertrag

2005 und 27,01 EUR/Stunde bzw. 23,14 EUR/Stunde nach dem Rahmenvertrag 2007 von WW vergütet.

8. Gewährleistung einer vertragsgemäßen Ausführung

Da im Zuge der vertieften Angebotsprüfung von WW bei der Neuausschreibung der Glaserarbeiten im Jahr 2007 festgestellt wurde, dass die angebotenen Preise der Billigstbieterin (L. GmbH) aus betriebswirtschaftlicher Sicht gerade noch als angemessen betrachtet werden können - dies auch deshalb, da dieses Unternehmen für die gegenständlichen Arbeiten bei der Durchführung der Preisermittlung in ihrem Kalkulationsformblatt für den Mittellohnpreis keinen Gewinn angeführt hatte - erachtete es das Kontrollamt als zweckmäßig, dass WW bei dieser Vertragspartnerin ein besonderes Augenmerk auf die Ausführung der Arbeiten legt. Dabei wäre auf die vertragsgemäße - insbesondere termingerechte - Leistungserbringung, die Ausführung der Arbeiten durch qualifiziertes Personal und die technische Spezifikation der verwendeten Materialien besonders zu achten.

Die Stellungnahme der geprüften Einrichtung ist den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:

Dr. Erich Hechtner

Wien, im März 2009

ALLGEMEINE HINWEISE

Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Schützenswerte personenbezogene Daten wurden im Sinn der rechtlichen Verpflichtung zum Schutz derartiger Daten anonymisiert, auf die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen wurde bei der Abfassung des Berichtes Bedacht genommen. Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AN	Auftragnehmerin
BSV	Bausachverständiger
BVergG.....	Bundesvergabegesetz 2002
EuGH.....	Europäischer Gerichtshof
GT	Gebietsteil
KD	Kundendienstzentrum
MD-BD.....	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich BAUTEN UND TECHNIK
VfGH.....	Verfassungsgerichtshof
VKS	Vergabekontrollsenat
WHA	Wohnhausanlage
WW.....	Unternehmung "Stadt Wien - Wiener Wohnen"